

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 264/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Februar 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1974
durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
die Richter Dr. E c k e r und
Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. H i r s c h m a n n und
Dr. G e n e n g e r
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 1. März 1973
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 16. Mai 1927 geborene Kläger bezog aufgrund eines Urteils des Versorgungsgerichts des Saarlandes vom 7. Januar 1952 Versorgung wegen einer Lungentuberkulose, zuletzt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. Er hatte sich 1941 zur Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule der Kriegsmarine gemeldet und war im Dezember 1941 vom 2. Admiral der Ostseestation zu einer Eignungsprüfung einberufen worden, wurde jedoch ab 15. Oktober 1942 in der Seeberufsfachschule in Essen-Werden ausgebildet, bis er 1944/45 wegen einer Lungentuberkulose stationär behandelt werden mußte. Das Versorgungsgericht stützte seine Entscheidung auf einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 30. April 1942 (Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsbestimmungen 1942, S. 101 lfd. Nr. 115), nach dem den Jungmatrosen der Unteroffiziersvorschulen und Berufsschulen der Kriegsmarine Fürsorge und Versorgung gewährt wurde, und vertrat die Auffassung, die Seeberufsfachschule sei eine Berufsschule der Kriegsmarine mit militärischem Charakter gewesen, nämlich eine zivil getarnte Fortsetzung der aufgelösten Unteroffiziersvorschulen, und der Kläger sei dorthin nach der Annahme durch die Kriegsmarine abkommandiert worden.

Das Versorgungsamt (VersorgA) zog anlässlich der Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Saarland von der Deutschen Dienststelle die Dienstanweisung für Organisation, Erziehung und Ausbildung an Seeberufsfachschulen bei, in die die Marineunteroffiziersvorschulen nach einer Auskunft der Deutschen Dienststelle umbenannt worden sein sollen. Auf Weisung des Ministers für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes stellte das VersorgA mit Bescheid

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vom 6. August 1964 fest, der Kläger falle nicht unter den Personenkreis, der nach dem zum 1. Juni 1960 im Saarland eingeführten BVG zu versorgen sei, und daher falle seine Versorgung Ende August 1964 weg. Der Widerspruch wurde mit der weiteren Begründung zurückgewiesen, die Angehörigen der Seeberufsfachschulen hätten nicht zu dem nach dem Wehrmachtsfürsorge und Versorgungsgesetz (WFVG) versorgungsberechtigten Personenkreis gehört und die gewährte Versorgung könne daher nicht nach Art I § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland (EG BVG-Saar) vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1292) belassen werden (Bescheid vom 25. November 1964). Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hob die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, dem Kläger ab 1. Juni 1960 Versorgung nach Art. I § 5 EG BVG-Saar zu gewähren, sofern nicht festgestellt werde, daß ihm wegen des bisher anerkannten Körperschadens Abgeltungsansprüche nach einem anderen Gesetz zustehen (Urteil vom 15. September 1969). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. März 1973): Ebenso wie das SG verneint das LSG einen Versorgungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Buchstabe h BVG, weil der Kläger tatsächlich keine Unteroffiziersvorschule der Kriegsmarine besucht habe, die Seeberufsfachschule aber nach dem vorliegenden Organisationsplan nicht eine umbenannte Einrichtung der Kriegsmarine gewesen sei, sondern eine solche des Reichserziehungsministeriums, die der Vorbereitung für den Dienst in der deutschen Schifffahrt - nicht in der Kriegsmarine - gedient habe; dementsprechend sei nach früherem Recht die Heilfürsorge und Versorgung wegen Gesundheitsschäden nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt worden. Die rechtsverbindlich zugunsten des Klägers ergangene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Entscheidung des Versorgungsgerichtes wirke nur bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges der Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG weiterhin (Art. I § 2 EG BVG-Saar). Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen, auch über die Zugehörigkeit zum geschützten Personenkreis, seien dagegen unabhängig von dem Urteil des Versorgungsgerichtes zu prüfen. Entgegen der Auffassung des SG sei ein Anspruch auch nicht aus Art. I § 5 EG BVG-Saar herzuleiten. Nach dieser Vorschrift sei nur dann Versorgung entsprechend dem BVG zu gewähren, wenn das BVG keine Versorgung für einen Personenkreis vorsehe, dem nach den früher im Saarland geltenden Rechtsvorschriften Versorgung gewährt worden sei; es solle also der unterschiedliche Schutzzumfang des früheren und des neuen Versorgungsrechts ausgeglichen, dagegen nicht der persönliche Besitzstand eines einzelnen Versorgungsempfängers erhalten werden. Nach dem allein in Betracht kommenden Erlaß vom 30. April 1942 habe dem Kläger keine Versorgung zugestanden. Er habe auch tatsächlich Krankenversorgung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Essen-Werden erhalten. Die rechtsverbindliche Entscheidung, die demnach unrichtig gewesen sei, habe mit dem Fortfall ihrer gesetzlichen Grundlagen ihre Wirksamkeit verloren. Diese Auslegung des EG BVG-Saar verstoße nicht gegen Art. 14 Grundgesetz (GG), wie das Bundessozialgericht (BSG) schon entschieden habe, denn es seien keine von der Rechtsordnung als entschädigungspflichtig und -würdig anerkannten Opfer erbracht worden. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Art. I § 5 EG BVG-Saar. Obschon er unstreitig keinen nach dem BVG geschützten militärischen oder militärähnlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dienst geleistet habe und die rechtsverbindliche Entscheidung nur bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG weiterhin wirke, komme dem Kläger entgegen der Ansicht des LSG der Schutz des Art. I § 5 EG BVG-Saar zugute, weil er nach den früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch gehabt habe. Die zu seinen Gunsten ergangene Entscheidung des Versorgungsgerichtes habe die Grundlage für die danach von der Versorgungsverwaltung in anderen Fällen vertretene gleiche Rechtsauffassung gebildet, so daß die Absolventen der Seeberufsfachschulen dem versorgungsrechtlichen Schutz im Saarland unterstellt worden seien. Aber selbst bei einer anderen Auslegung des Art. I § 5 EG BVG-Saar komme es nur darauf an, daß der Antragsteller überhaupt nach früherem Versorgungsrecht anspruchsberechtigt gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Er bezieht sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Der Senat hat Auskünfte vom Minister für Familie, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes und vom Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle-, Aachen-Kornelimünster, eingeholt, auf die verwiesen wird; sie sind den Beteiligten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zur Kenntnissnahme zugeleitet worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Sie ist aber sachlich nicht begründet. Das LSG hat mit Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

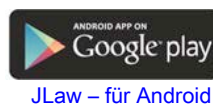
Der Kläger begehrt mit der Revision keine Versorgung unmittelbar und ausschließlich aufgrund des BVG; er vertritt selbst die Ansicht, daß er nicht zu dem nach § 1 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG versorgungsberechtigten Personenkreis der "Jungmatrosen" gehört. Ihm stehen aber entgegen seiner Auffassung auch keine Versorgungsleistungen entsprechend den § 10 ff BVG aufgrund des Art. I § 5 EG BVG-Saar zu.

Der Kläger gehört nicht etwa ungeachtet des Gesetzesinhaltes allein aufgrund einer ständigen Verwaltungsübung im Saarland zum geschützten Personenkreis. Der Senat braucht nicht allgemein zu entscheiden, ob überhaupt ein Verwaltungsbrauch, welcher der gesetzlichen Rechtslage widerspricht, nach dem Gleichheitsgrundsatz Leistungsansprüche zu begründen vermag (vgl. dazu BVerwG 34,278,282 ff.; BSG 7, 75, 78; BSG 7 RAR 30/73 vom 7.8.1974 m.weit. Nachw.). Hier hat nämlich die Verwaltung, wie die Auskunft des Saarländischen Ministeriums vom 30. September 1974 ergibt, allgemeine Richtlinien über die versorgungsrechtliche Beurteilung ehemaliger Seeberufsfachschüler aufgrund des s.Zt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zugunsten des Klägers ergangenen Urteils nicht erlassen; die entgegenstehende Revisionsbehauptung trifft somit nicht zu.

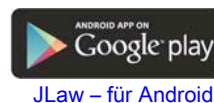
Leistungen nach Art. I § 5 EG BVG-Saar werden im Wege der hier umstrittenen Umstellung (Art. I § 3 Satz 1 EG BVG-Saar) nur dann gewährt, wenn das BVG für einen Personenkreis, dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes Versorgung als Rechtsanspruch oder als Kannleistung gewährt worden ist oder aufgrund eines vor Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrages zugestanden hätte, keine Versorgung vorsieht (Abs. 1 Satz 1). Die Revision stützt ihren aus dieser Bestimmung herzuleitenden Anspruch zu Unrecht auf das Urteil des Versorgungsgerichts vom 7. Januar 1952. Dieses Urteil ist mit der Einführung des BVG im Saarland zum 1. Juni 1960 und mit der gleichzeitigen Außerkraftsetzung des bis dahin geltenden saarländischen Versorgungsrechts (Art. I § 1 Abs. 1 Satz 1, Art. III § 1 EG BVG-Saar) grundsätzlich für die Zukunft unwirksam geworden (BSG 25, 153, 154 f. = SozR Nr. 1 zu Art. I § 2 EG BVG-Saar; BSG SozR Nr. 2 zu Art. I § 2 EG BVG-Saar; BSG 8 RV 377/67 vom 16. Mai 1968; BSG 10 RV 825/67 vom 29. April 1969; BSG 10 RV 183/68 vom 18. Februar 1970; BSG 10 RV 210/69 vom 25. Mai 1971; BSG 10 RV 105/73 vom 25. Januar 1974), soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgeschrieben sind. Eine solche Ausnahme gilt für die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG (Art. I § 2 EG BVG-Saar, entsprechend § 85 BVG). Jedenfalls wirkt die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum versorgungsberechtigten Personenkreis ebenso wie bei der Umanerkennung, die durch das Inkrafttreten des BVG im Bundesgebiet zum 1. Oktober 1950 notwendig wurde (§ 84 Abs. 1, § 86 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

BVG), nicht weiter unter der Herrschaft des neuen Rechtes (für die Umanerkennung ab 1950: BSG 4, 21, 22 ff = SozR Nr. 4 zu § 85 BVG; vgl. auch SozR Nr. 10 zu § 85 BVG). Falls solche nach saarländischem Versorgungsrecht ergangene Entscheidungen uneingeschränkt weiterhin hätten wirksam bleiben sollen, wäre dies im Gesetz anders ausgedrückt worden.

Nach der Sonderregelung des Art. I § 5 Abs. 1 EG BVG-Saar sind die versorgungsberechtigten Personenkreise des BVG und des außer Kraft gesetzten saarländischen Rechtes miteinander zu vergleichen, wie sie jeweils allgemeingültig in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Nur eine umfassendere allgemeine Regelung im saarländischen Recht, die im BVG fehlt, begründet einen Anspruch auf Versorgung, dessen Umfang und Höhe durch die §§ 10 ff BVG bestimmt wird. Mit "Personenkreis" in diesem Sinn sind nach allgemeinem Sprachgebrauch in einem solchen rechtlichen Zusammenhang nur Personen gemeint, die durch bestimmte Gegebenheiten einen Gesetzestatbestand über einen Leistungsanspruch erfüllen (§§ 1-8, 82 BVG; vgl. z.B. BSG SozR Nr. 1 zu § 6 BVG; Nr. 13 zu § 85 BVG; BSG 9, 24, 26; 10, 64, 66; 10, 97, 98 f; 21, 144, 146 = SozR Nr. 26 zu § 1 FremdRG; Wilke/Wunderlich, BVG, 4. Aufl. 1973, § 1, Anm. I 2). In Art. I § 5 Abs. 1 Satz 1 EG BVG-Saar ist in dem Gliedsatz (Relativsatz), der mit dem bezüglichen Fürwort "dem" eingeleitet wird, die Zugehörigkeit zu einem berechtigten "Personenkreis" ebenso wie im Obersatz zu verstehen, d.h. in jenem allgemeingültigen Sinn, wie er im Gesetz beschrieben wird. Das ist für den zweiten der beidem im Gliedsatz aufgeführten Unterfälle des saarländischen Rechtes, der hier nicht in Betracht kommt, für den "Personenkreis, dem nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes Versorgung ... zugestanden hätte", zweifelsfrei dem Wortlaut,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der in erster Linie bei der Gesetzesauslegung zu beachten ist (BSG 35, 173, 174 = SozR Nr. 1 zu § 37 BVG), zu entnehmen. Gleiches gilt aber entgegen der Ansicht der Revision für den ersten Unterfall, um den es hier geht. Das ergibt sich aus den weiteren Auslegungsmaßstäben, nämlich aus dem systematischen Zusammenhang, in dem dieser Satzteil steht, aus dem Zweck des Gesetzes und aus der Entstehungsgeschichte. Der hiermit gemeinte "Personenkreis", der mit demjenigen des BVG zu vergleichen ist, bestimmt sich nicht entscheidend allein durch die bloß tatsächliche Gewährung von Versorgungsleistungen vor dem 1. Juni 1960, sondern auch "nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes", nach denen jeweils Versorgung zuerkannt ist, soweit darin für einen Personenkreis allgemeingültig der Anspruch vorgeschrieben war. Es muß sich also, wie das LSG zutreffend dargelegt hat, um eine mit den früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmende Leistungsgewährung gehandelt haben. Ob Art. I § 5 Abs. 1 Satz 1 EG BVG-Saar einen persönlichen oder einen rechtlichen Besitzstand wahren soll und was damit im Hinblick auf die hier zu entscheidende Streitfrage gemeint wäre, ist aus den Unterlagen über die Entstehung des Gesetzes nicht zu erkennen; die Gesetzgebungsorgane haben das Problem dieses Falles nicht abschließend erörtert und sich über die Wahrung eines rechtlichen Besitzstandes nicht einigen können (Entwurf der Bundesregierung - Bundesrats-Drucks. 72/61 -, Begründung, A, Allgemeiner Teil, B, Besonderer Teil, zu § 5; Protokoll Nr. 59, 59. Sitzung des 22. Ausschusses des Bundestages vom 15. Juni 1961, S. 59/4; Schriftlicher Bericht des Ausschusses vom 15. Juni 1961 - Bundestags-Drucks. III/2853). In der Begründung zu der durch den Bundesrat veränderten Fassung des § 5, die das Wort "Personen" aus dem Entwurf der Bundesregierung (aaO) durch "Personenkreis" ersetzte, wurde als Gesetzeszweck ausdrücklich festgelegt, daß es um Personen geht, "deren Versorgung in den Rechtsvorschriften des Saarlandes vor-



- 10 -

gesehen war, aber im BVG nicht geregelt ist ..."

(Bundestags-Drucks. III/2690, S. 11).

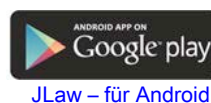
§ 5 Abs. 1 Satz 1 bezweckt somit hinsichtlich der beiden im Nebensatz angesprochenen Personengruppen - einerseits Leistungsempfänger, andererseits Anspruchsberechtigte, die keinen rechtzeitigen Antrag gestellt hatten - die gleiche Erhaltung des nach saarländischem Recht erworbenen, auf Grund des BVG nicht mehr gegebenen Besitzstandes. Nur insoweit, als das saarländische Recht einen Personenkreis für versorgungsberechtigt erklärte, der nach dem BVG keinen Versorgungsanspruch hat, könnte im Einzelfall eine rechtsverbindliche oder rechtskräftige Entscheidung, die Versorgungsleistungen nach saarländischem Recht zugesprochen hat (§§ 77, 141 SGG; vgl. hierzu § 1 Nr. 8 des Gesetzes Nr. 629 zur Einführung der Sozialgerichtsbarkeit im Saarland vom 18. Juni 1958 -ABl S. 1224), nach neuem Recht über den ersten Unterfall des Art. I § 5 Abs. 1 Satz 1 EG BVG-Saar wirksam bleiben. Während im zweiten Unterfall des Gliedsatzes lediglich der berechtigte Personenkreis weiter als nach dem BVG geregelt gewesen sein muß, muß im ersten Unterfall außerdem nach einer solchen Vorschrift Versorgung zuerkannt gewesen sein.

Für Jungmatrosen der Unteroffiziersvorschulen und Berufsschulen der Kriegsmarine, denen das Versorgungsgericht den Kläger als Voraussetzung für den zuerkannten Versorgungsanspruch zugerechnet hat, besteht aber kein Unterschied zwischen altem und neuem Recht. "Jungmatrosen" sind nach § 3 Abs. 1 Buchstabe h BVG versorgungsberechtigt, falls sie eine Dienstbeschädigung (§ 1 Abs. 1 BVG) in ihrem militärähnlichen Dienst, d.h. als noch nicht wehrpflichtige Angehörige einer Schule der Wehrmacht in vormilitärischer Ausbildung (Begründung B, zu § 3, des von der Bundesregierung

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossenen Entwurfs des BVG, Bundestags-Drucks. I/1333, S. 48; BSG 23, 156, 157 = SozR Nr. 21 zu § 3 BVG), erlitten haben. Gleiches galt für den Fall einer Wehrdienstbeschädigung (§ 4 WFVG, entsprechend § 1 Abs. 1 BVG) nach der Gleichstellung dieser Personen mit den versorgungsberechtigten Soldaten im alten Versorgungsrecht (§ 66 WFVG vom 26. August 1938 - RGBI I 1077 - iVm den Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsbestimmungen 1942 Nr. 115 und 212; vgl. Boberski, Versorgungsgesetzes des Großdeutschen Reiches, 5. Aufl., D 1 c, Anl. 18 c, zu § 66 WFVG; vgl. auch Begründung zum Entwurf des BVG, aaO, S. 47). Diese Vorschriften lagen nach dem Urteil des Versorgungsgerichtes, wenn auch darin nicht vollständig zitiert, der Versorgung des Klägers zugrunde. Diese Regelung war als saarländisches Versorgungsrecht übernommen worden (vgl. Begründung, Besonderer Teil, zu Art. III § 1, Nr. 38 der Bundestags-Drucks. III/2690). Während später bis zum EG BVG-Saar die Kriegsoferversorgung (KOV) im Saarland ausschließlich auf veränderten Fassungen des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) vom 12. Mai 1920 idF der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (RGBI I 663) beruhte (vgl. insbesondere Gesetz Nr. 515 vom 9. Juli 1956 - AB1 S. 957; im übrigen die Begründung, Besonderer Teil, zu Art. III § 1, Bundestags-Drucks. III/2690), hatte der Regierungspräsident des Saargebietes durch Erlaß über die vorläufige Regelung der Rentenzahlungen an die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 20. Oktober 1945 (AB1 S. 39) die Zahlung bestimmter Versorgungsleistungen "nach den alten gesetzlichen Bestimmungen" angeordnet. Nach § 1 des Gesetzes über die einheitliche Regelung und Neufestsetzung der Versorgungsgebühren der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen sowie über die Versorgung einer bestimmten Gruppe ehemaliger



- 12 -

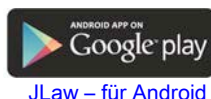
Angehöriger der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen vom 23. Juni 1948 (ABl S. 1004) wurden die Versorgungsgebühren, die u.a. bis dahin nach dem WFVG iVm dem Erlaß vom 20. Oktober 1945 "geregelt und berechnet wurden", zukünftig nach dem RVG mit bestimmten Abweichungen neu festgesetzt. Seit 1958 stand u.a. eine Dienstbeschädigung im Sinne des WFVG einer Schädigung im Sinne des BVG für den Bereich des SGG gleich (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes Nr. 629).

Das aus der Kriegszeit übernommene, im Saarland geltende Versorgungsrecht sah auch nicht ungeachtet des gleichen Wortlautes wie in § 3 Abs. 1 Buchst. h BVG einen Versorgungsanspruch für den "Personenkreis" vor, zu dem der Kläger als ehemaliger Seeberufsfachschüler gehört, etwa auf Grund der vorausgegangenen Verpflichtung für einen späteren Dienst als Berufsunteroffizier. Diese Schüler waren keine "Jungmatrosen" der Kriegsmarine im Sinne des im Krieg erweiterten Versorgungsrechts. Als der Kläger die Seeberufsfachschule ab Oktober 1942 besuchte, wurden schon längst keine neuen Bewerber mehr für Unteroffiziersvorschulen der Kriegsmarine - wie allgemein der Wehrmacht - eingestellt; denn Hitler wünschte nicht mehr die Auswahl zu militärischen Führern vor vollendetem 17. Lebensjahr und hatte solche Ausbildungen verboten (Erlaß des Chefs des OKW vom 2.12.1941; Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst 1939-1945, 1960, S. 200; Absolon, Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 9, 61 f; Auskunft von Absolon als Leiter des Bundesarchivs vom 12. November 1974). Die Seeberufsfachschulen waren im Unterschied zu Unteroffiziersvorschulen zivile Einrichtungen, die dem Reichserziehungsministerium unterstanden (S. 7 der von der Deutschen Dienststelle beigezogenen Vorschriften). Ihre Lehrer und Ausbilder hatten einen zivilen Status (S. 7 ff). Die Schüler waren aufgrund

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



von Lehrverträgen übliche Lehrlinge in einschlägigen Berufsrichtungen der seemännischen und technischen Laufbahnen (S. 3) und schlossen ihre Ausbildung mit einer Gesellenprüfung ab (S. 3, 16, 32, 35, 45). Die Bewerbung ging über das Arbeitsamt (S. 16, 24), während die Angehörigen der Unteroffiziersvorschulen vom Wehrbezirkskommando einberufen worden waren (Absolon, Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 1, S. 98 f). Im Unterschied zu den Unteroffiziersvorschulen (Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst, S. 200) mußten sich die Schüler der Seeberufsfachschulen nicht bei ihrem Eintritt verpflichten, nach der Ausbildung 12 Jahre lang Soldat zu bleiben (S. 15 f und 24). Daß sie in der gesetzlichen Unfallversicherung nach der RVO versichert waren (S. 19), machte einen Versorgungsanspruch überflüssig (BSG 23, 156, 159). Das Erziehungsziel (S. 32) und bestimmte Dienstvorschriften (S. 40) waren allgemein für die nationalsozialistische Jugenderziehung typisch. Eine gewisse Einwirkung der Kriegsmarine (S. 3, 7, 8 f, 13, 14) änderte nichts an dem Rechtsstatus der Schulen und der Schüler.

Daß bei zutreffender Auslegung zu Ungunsten des Klägers die Regelung des Art. I § 5 EG BVG-Saar dessen grundrechtlichen Eigentumsschutz nach Art. 14 GG nicht verletzt, wie das LSG mit Recht angenommen hat (vgl. auch zum Rentenversicherungsrecht: BVerfGE 22, 241, 253), wird von der Revision nicht in Frage gestellt. Da der allein umstrittene Anspruch aufgrund dieser Vorschrift nicht besteht, muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

- 14 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)